

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Fa. Kalksteinwerk Vilshofen GmbH, Dr.-Kurz-Straße 1, 92521 Schwarzenfeld auf Erweiterung des Kalksteinbruchs Vilshofen**

**Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall (Rodung)**

Die Firma Kalksteinwerk Vilshofen GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Wolfgang Schatz, Dr.-Kurz-Straße 1, 92521 Schwarzenfeld, hat am 08.02.2021 beim Landratsamt Amberg-Sulzbach einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG zur Erweiterung des Kalksteinbruchs Vilshofen gestellt. Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 23,32 ha. Die beantragten Abbauflächen sind teilweise bewaldet und demnach zu roden. Für die mit dem Vorhaben einhergehende Beseitigung des Waldes auf den Erweiterungsflächen ist eine Rodungserlaubnis (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), welche im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu ersetzen ist, erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 1 und 4 UVPG, § 7 Abs. 1, 4 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls feststellen, ob für das Vorhaben der Rodung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde prüft für die Erweiterungsflächen, welche gerodet werden sollen gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen allgemein die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine Pflicht zur Durchführung besteht nach § 7 Abs. 1 UVPG nur dann, wenn nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

### Merkmale des Vorhabens:

- Für die Erweiterung des Steinbruchs müssen die bewaldeten Flächen gerodet werden. Die Rodungsfläche beträgt ca. 4 ha und setzt sich aus den Flur-Nummern 566, 551 (TF) 574/1 (TF), 574/2, 566/1 (TF), 816 (TF), 815 (TF), 814/0 (TF), 813/4, Gemarkung Vilshofen zusammen.

### Prüfung von möglichen Umweltauswirkungen:

Die zu rodenden Flächen befinden in keinem der nach Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Gebiete, sodass auch keine direkte Beeinträchtigung gegeben ist.

Die Rodungsflächen von insgesamt von ca. 4 ha kommen lt. Regionalplan Region 6 Oberpfalz-Nord innerhalb des Vorranggebietes für Bodenschätze, Nat 10 – Naturstein „westlich Vilshofen“ zu liegen.

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit dies mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Das Regionalplanziel B IV 2.1.2 sieht vor, dass der Abbau von Bodenschätzen auf Vorranggebiet konzentriert werden soll. Damit wird der Abbau auf zusammenhängende Abbaufächen gelenkt und der Landschaftsverbrauch und damit verbundene Nutzungskonflikte können so gering wie möglich gehalten werden.

Die Rodung der Erweiterungsflächen bewirkt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Bei dieser Einschätzung wurden die geplanten Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich und Ersatz berücksichtigt.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 1.2.15 aufgrund der aktuell gültigen Corona-Vorschriften nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09621/39-236 eingesehen werden.

Amberg, den 06.04.2021

Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez. Laura Hofmann

Regierungsrätin